

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIII C5 - Rechts- und
Regulierungsfragen der Wasserstoff- und
Gasinfrastruktur

BUERO-VIIC5@bmwe.bund.de

nur per Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V21
Meine Nachricht vom: /

Dr. Markus Hirschfeld
Markus.Hirschfeld@mekun.landsh.de
Telefon: 7700

24.11.2025

Anhörung der Länder den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Der Veröffentlichung der nachstehenden Stellungnahme stimme ich zu.

Art. 1 Nr. 65 a) (Ändg von § 43b Abs. 4 EnWG)

Diese auf der Fassung der Vorschrift nach Umsetzung des GE DrS 383-25 aufsetzende Regelung zeigt eindrücklich, dass die mit DrS 383-25 vorgesehene Kodifizierung der bisherigen und bestehenden ständigen Rechtsprechung zur Gültigkeit von Sachverständigen-gutachten im Planfeststellungsverfahren Probleme schafft, die es bisher nicht gab. Die vorgesehene Differenzierung für verschiedene Vorhaben erzeugt Rechtsunsicherheiten, ob die Rechtsprechung auf die nicht genannten Vorhaben nicht mehr anwendbar ist. Und sie erzeugt nun die Notwendigkeit ständiger Anpassungen, wenn der Vorhabenkatalog in § 43 Abs. 1 oder Abs. 2 EnWG erweitert wird. Da die Kodifizierung jedoch keinerlei Nutzen erzielt, wird nochmals dringend empfohlen, die mit GE 383-25 vorgesehene Regelung in § 43b Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Art. 1 Nr. 65 b) (Einfügung von § 43b Abs. 7 EnWG)

Die Einfügung einer Frist, bis zu der ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sein muss, wird abgelehnt. Wenn ein Planfeststellungsverfahren länger als drei Jahre dauert, so liegt der Grund meist in umfangreichen Umplanungen aufgrund berechtigter Einwände

im Anhörungsverfahren oder in einer schleppenden Bearbeitung bei den Vorhabenträgern. Sofern ein Planfeststellungsverfahren nach drei Jahren nicht entscheidungsreif ist, führt auch die Statuierung einer dreijährigen Frist nicht zu einer Beschleunigung. Zudem erschließt sich nicht, warum die vorgesehene Frist gerade für Gasversorgungsleitungen und LNG-Anbindungsleitungen gelten soll. Die in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG erwähnten LNG-Anlagen werden z. B. in Nr. 65a dieses GE (Vermutungsregel in § 43b Abs. 4 EnWG) nicht besonders bedacht.

Art. 1 Nr. 66 (Einfügung von § 48b EnWG)

Die Regelung in Abs. 1 erscheint zu unbestimmt und greift ungebührlich in Eigentumsrechte ein. Es handelt sich um eine Beschränkung des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts von Privaten. Diese müssten ein Zivilgericht anrufen, wenn sie Gründe aus § 48b Abs. 1 S. 3 für eine Nicht-Anwendbarkeit der Duldungspflicht als gegeben ansehen und den Netzbetreiber zur Entfernung der Leitung zwingen wollen. Wie ein Zivilgericht die in § 48b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 EnWG genannten Voraussetzungen belastbar prüfen soll, erschließt sich nicht. Da Leitungsbetreiber die Entfernung der außer Betrieb genommenen Leitungen aufgrund dieser Vorschrift regelmäßig ablehnen werden, wird das Klagerisiko hier allein dem Grundstückseigentümer aufgebürdet, selbst wenn die Entfernung der Leitung aus öffentlichen Interessen angezeigt sein sollte. Es erscheint zudem mit dem Schutz des Eigentumsrechts nicht vereinbar, dass eine wertmindernde dingliche Belastung des Grundstücks im Grundbuch verbleiben soll, ohne dass der Grundstückseigentümer hierfür eine Entschädigung erhält. Zwar wird in der Gesetzesbegründung damit argumentiert, dass die ursprüngliche Vergütung die Einräumung des dinglichen Nutzungsrechts bereits abgegolten hat (S. 276 2. Absatz), jedoch liegt der Berechnung der einmalig kapitalisierten Nutzungsentschädigung immer eine erwartete technische Nutzungsdauer zugrunde. Wenn die dingliche Belastung jedoch nach der Beendigung der Nutzung nicht mehr im Grundbuch gelöscht werden kann (so S. 276 3. Absatz), ist dies ein stärkerer Eigentumseingriff, der nicht von der Vergütung gedeckt ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich die Begründung nur mit dem Eigentumsrecht auseinandersetzt, andere Schutzgüter - hier insbesondere der Schutz des Bodens und des Grundwassers – werden seitens des Gesetzgebers nicht abgewogen, obwohl sie unmittelbar betroffen sind. Der Verbleib von Erdgasleitungen und anderen Einrichtungen kann Auswirkungen auf Boden und Grundwasser haben. So bestehen Leitungen z.B. aus Kupfer und Kunststoffen, die Schutzbänder bestehen i.d.R. aus Kunststoffen und der Einsatz von Ersatzbaustoffen als Bettungsmaterial ist auch möglich. Kunststoffe sind nicht beständig, Ersatzbaustoffe sind beim Schadstoffaustrag seitens des Ordnungsgebers auf eine Einsatzdauer von 200 Jahren beschränkt, da dieser von nur einer beschränkten Einsatzzeit in Baumaßnahmen und geordneten Rückbauten ausgegangen ist. Inwieweit die Betrachtung der weiteren Schutzgüter unter § 48b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 fällt, ist nicht eindeutig. Spätestens bei der vorgesehenen Evaluierung sind diese Aspekte zu betrachten. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Folgen des Verbleibs von Anlagenteilen und Leitungen nicht ordentlich untersucht und abgeschätzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Markus Hirschfeld